

RS Vwgh 1977/3/1 1800/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1977

Index

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §86 Abs3;

1. StVG § 86 heute
2. StVG § 86 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
3. StVG § 86 gültig von 01.01.1970 bis 31.12.1993

Rechtssatz

Ausführungen zu § 86 Abs 3 Strafvollzugsgesetz 1969 (Dazu Vermerk Ausführungen zu Paragraph 86, Absatz 3, Strafvollzugsgesetz 1969 (Dazu Vermerk:

Der Besuch ist jedoch trotz Vorliegens einer oder mehrerer Voraussetzungen im Sinne des § 86 Abs 3 StVG 1. Halbsatz dann zu untersagen, wenn die weitere Voraussetzung, dass davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist, nicht vorliegt.) Der Besuch ist jedoch trotz Vorliegens einer oder mehrerer Voraussetzungen im Sinne des Paragraph 86, Absatz 3, StVG 1. Halbsatz dann zu untersagen, wenn die weitere Voraussetzung, dass davon keine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist, nicht vorliegt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976001800.X01

Im RIS seit

08.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at